

44. 1. Unterschied zwischen dem Vermächtnisse des Nießbrauchs
an einer Nachlassquote und dem Rentenvermächtnisse.
2. Wesentliche Voraussetzungen des Quasinießbrauchs.

VI. Civilsenat. Urt. v. 13. April 1896 i. S. P. Wwe. u. Gen. (Nl.)
w. den hamburgischen Staat (Bekl.). Rep. VI. 416/95.

- I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Es steht in Frage, ob die hamburgische Erbschaftsabgabe im gegebenen Falle nach dem Satze von 10 Prozent, der sich aus der betreffenden Verordnung vom 29. Dezember 1851 als der hier anwendbare ergeben würde, oder nur nach dem durch die neuere Verordnung vom 9. Mai 1894 für Vermächtnisse, welche Schwiegerkindern des Erblassers zufallen, auf 4 Prozent ermäßigten Satze zu entrichten war. Der einzige Streitpunkt, welcher in dieser Beziehung noch der Nachprüfung des Reichsgerichtes unterlag, ist der, ob die hier fraglichen Vermächtnisse Nießbrauchs-, oder Rentenvermächtnisse seien. Die Entscheidung, daß es unerheblich sei, daß die Entrichtung

der Erbschaftsabgabe den Klägern nicht auf einmal gleich anfänglich nach dem Werte des ganzen Vermächtnisses angesonnen sei, sondern alljährlich nach Maßgabe des Betrages der ihnen vom Testamentsvollstrecker auszahlenden Zinsen erfolge, blieb, als auf irrevisibeln hamburgischen Partikularrechte beruhend, ohne weiteres auch für die Revisionsinstanz maßgebend, und ein gleiches gilt von der Annahme, daß die hier fragliche Steuerpflicht sich gesetzlich nach dem Zeitpunkte des Anfalles des einzelnen Vermächtnisses bestimme. Andererseits erschien als unstreitig richtig der hier vom Berufungsgerichte verwertete gemeinrechtliche Satz, daß das Vermächtnis des Nießbrauchs, wenn dieser als einheitlicher vermacht ist, auch als einheitliches mit dem Zeitpunkte des Erbschaftserwerbes anfällt, nach l. un. pr. Dig. quando dies usustr. 7, 3; während es ebenso unzweifelhaft ist, daß das Rentenvermächtnis in eine unbestimmte Zahl von Einzelvermächtnissen zerfällt, von denen das erste an sich ein unbedingtes Summenvermächtnis ist, die übrigen aber bedingte, in der Art, daß jedes einzelne erst anfällt, wenn der Legatar den Tag der Fälligkeit erlebt, nach l. 10. l. 12 pr. l. 20 Dig. quando dies leg. 36, 2 und l. 4. 11 Dig. de ann. leg. 33, 1, übrigens auch nach den Hamburger Statuten 3, 2, 10.

Was nun aber den oben bezeichneten Streitpunkt anlangt, so ist die konkrete Sachlage die folgende: die Testatrix Witwe Br. hat verordnet, daß die Erbteile derjenigen unter ihren Kindern, welche bei ihrem, der Testatrix, Ableben eheliche Nachkommenschaft besitzen würden, unter Verwaltung der Testamentsvollstrecker verbleiben, und dem betreffenden Kinde nur der lebenslängliche Nießbrauch an seinem Erbteile zustehen, und daß bei dessen Ableben der Nießbrauch daran auf den etwaigen überlebenden Ehegatten auf die Lebenszeit des letzteren übergehen sollte. Die Kläger sind nun solche Schwiegerkinder der Testatrix, deren Ehegatten nach jener Bestimmung des Testamentes nur den „Nießbrauch“ an ihren Erbteilen hatten und sämtlich noch zur Zeit der Geltung der älteren Verordnung über die Erbschaftsabgabe vom 29. Dezember 1851 verstorben sind. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß ihnen wirklich, im Einklange mit dem Wortlaute des Testamentes, ein Nießbrauch, und nicht bloß, wie die Kläger geltend gemacht haben, von den Testamentsvollstreckern ihnen auszahlende jährliche Renten vermacht seien. Die hiergegen von den

Klägern gerichteten Angriffe konnten nicht zur Aufhebung des Berufungsurtheiles führen.

Die Frage, ob ein Nießbrauchs- oder ein Rentenvermächtnis vorliege, kann unter Umständen recht zweifelhaft sein (I. I. 22. 38. 41 Dig. de usu et usufr. 33, 2). Ob das Oberlandesgericht mit Recht hier ein Argument zu Gunsten der ersteren Auffassung aus dem Umstande hernimmt, daß die Kinder der Testatrix, denen der hier in Rede stehende Nießbrauch in erster Reihe zugewandt war, nach dem Wortlaute des Testamentes zunächst zu Erben eingesetzt sind, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls geht das Berufungsgericht zu weit, wenn es dem Umstande, daß nicht die Vermächtnisnehmer selbst, sondern die Testamentsvollstrecker die Verwaltung der betreffenden Vermögensquoten führen sollten, jede Bedeutung für die zu entscheidende Frage abspricht. Allerdings ist es richtig, daß jemand sehr wohl den Nießbrauch haben kann, ohne selbst verwaltungsberechtigt zu sein; wenigstens nach heutigem Rechte, mit Rücksicht auf die Ausbildung des Institutes der Testamentsvollstrecker. Aber hierbei ist ein eigentlicher Nießbrauch vorausgesetzt; ein Quasinießbrauch mit solcher Beschränkung wäre nicht denkbar. Denn dieser ist überhaupt keine besondere Art von dinglichem Rechte, sondern besteht nur darin, daß dem „Nießbraucher“ der Gegenstand zu vollem eigenen Rechte übertragen wird, gegen Bestellung der sog. cautio ex senatusconsulto dafür, daß er den Gegenstand nach Beendigung seines Rechtes zurückerstatten werde. Wo diese Übertragung und diese Rückerstattungspflicht nicht stattfindet, kann von Quasius usufruct überhaupt keine Rede sein. Dies wird auch von vielen Schriftstellern hervorgehoben, wobei sie nur häufig ungenauerweise, statt vom Nießbrauche an einem Capitale oder vom Quasinießbrauche überhaupt, vom Nießbrauche an einer Forderung sprechen.

Vgl. Glück, Erläuterung der Pandekten Bd. 9 S. 409 flg.; Göschen, Vorlesungen Bd. 2 Abt. 1 § 296 S. 232; Sintenis, Gemeines Civilrecht (3. Aufl.) Bd. 1 § 59 S. 575 flg. und Bd. 3 § 217 S. 731; v. Keller, Pandekten (2. Aufl.), Bd. 1 § 174 S. 382; Brinz, Pandekten (2. Aufl.) Bd. 1 § 194 S. 779; Dernburg, Pandekten (4. Aufl.) Bd. 1 § 249 S. 613 flg.; Hanaußel, Uneigentlicher Nießbrauch S. 90 flg. 117.

Wäre daher der hier vermachte Nießbrauch nur zu denken als

Nießbrauch an einem Kapital, so würden trotz des gebrauchten Ausdruckes in Wahrheit keine Nießbrauchs-, sondern Rentenvermächtnisse vorliegen.

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes wird jedoch getragen durch den anderen Grund, daß nach Lage der Sache nicht angenommen werden darf, es könne sich hier höchstens um einen Quasinießbrauch handeln. Den Gegenstand des Nießbrauches sollen zunächst Vermögensquoten bilden, und es ist von den Klägern nicht behauptet, daß sich in dem Vermögen der Testatrix keine Gegenstände befunden hätten, an welchen ein eigentlicher Nießbrauch möglich gewesen wäre. Freilich ist auch das wieder nicht richtig, daß, wenn sich solche Gegenstände darin befunden haben sollten, dann an diesen jeder der Vermächtnisnehmer ohne weiteres das dingliche Recht des eigentlichen Nießbrauches zu seiner Quote erworben haben würde. Vielmehr ist es gemeinrechtlich beim Vermächtnisse einer Quote des Nießbrauches am ganzen Vermögen dem Belieben des Erben, also gegebenen Falles auch des Testamentsvollstreckers, überlassen, ob er an den einzelnen Nachlassgegenständen Nießbrauch, bezw. Quasinießbrauch pro parte gewähren oder nur an einer der Quote des Wertes des Nachlasses entsprechenden Geldsumme Quasinießbrauch einräumen will (l. 32 § 8 Dig. de usu et usufr. 33, 2); wie sogar auch bei dem Vermächtnisse einer Quote des Vermögens selbst, falls es nicht ein Universalfideikommiß ist, Entsprechendes gilt (l. 26 § 2 Dig. de leg. I. 30). Entschaidet sich nun der Erbe für das letztere, so kommt dadurch die Sache in die Lage, als wenn es sich von vornherein nur um einen Quasinießbrauch gehandelt hätte, und vom praktischen Standpunkte aus werden beim Vermächtnisse des Nießbrauches an einer Quote des Nachlasses sogar meistens zu einer Entscheidung in diesem Sinne die Schwierigkeiten drängen, welche sich daraus ergeben, daß zum „Vermögen“ in diesem Falle auch die Schulden als Passiva gehören, so daß, um den Gegenstand des Nießbrauches festzustellen, diese erst abgezogen werden müssen (l. 69 Dig. ad leg. Falc. 35, 2; l. 43 Dig. de usu et usufr. 33, 2).

Vgl. wegen dieser Schwierigkeiten Würkel, Beiträge zur Lehre vom Nießbrauch S. 115 flg.; Hanaußel, a. a. D. S. 4 flg.; Brinz, a. a. D. Bd. 3 § 415 S. 324 flg.

Nichtsdestoweniger liegt hier die Sache formell so, daß die Kläger

erst hätten behaupten und im Bestreitungsfall beweisen müssen, daß ihnen als Gegenstand ihres Nießbrauches von vornherein nur eine Wertquote dargeboten worden sei, ehe man dazu hätte gelangen können, aus diesem Grunde die hier fraglichen Vermächtnisse für bloße Rentenvermächtnisse zu erklären.“ . . .